

29.01.21**Empfehlungen
der Ausschüsse**

In - R

zu **Punkt ...** der 1000. Sitzung des Bundesrates am 12. Februar 2021

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des BND-Gesetzes zur Umsetzung der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts sowie des Bundesverwaltungsgerichts**A****1. Der Rechtsausschuss**

empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu Artikel 1 Nummer 21 (§ 29 Absatz 3 BNDG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob der in § 29 Absatz 3 BNDG-E enthaltene Verweis auf den Straftatenkatalog von § 100b Absatz 2 StPO und vorsätzliche Straftaten nach den §§ 17 und 18 AWG um die in § 100a Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe n, o, q, s, u, Nummer 2 StPO genannten gemeingefährlichen oder dem Bereich der (organisierten) Wirtschaftskriminalität zuzurechnenden Straftaten zu ergänzen ist.

Begründung:

Die in § 29 Absatz 3 BNDG-E vorgesehene Beschränkung der Befugnis des BND zur Übermittlung personenbezogener Daten aus der strategischen Ausland-Fernmeldeaufklärung an die Strafverfolgungsbehörden auf Katalogstraftaten nach § 100b Absatz 2 StPO und vorsätzliche Taten gemäß §§ 17 und 18 AWG erscheint zu weitgehend.

Zwar hat das BVerfG in seiner für den Gesetzentwurf anlassgebenden Entscheidung vom 19. Mai 2020 ausgeführt, dass die bestehenden Vorschriften im BNDG zur Datenübermittlung auch an die Strafverfolgungsbehörden mit den

verfassungsrechtlichen Anforderungen unter anderem deshalb nicht vereinbar seien, weil sie die Übermittlung nicht hinreichend bestimmt auf den Schutz besonders gewichtiger Rechtsgüter oder die Verfolgung besonders schwerer Straftaten oder an einen durch bestimmte Tatsachen erhärteten Verdacht solcher Straftaten begrenzen (BVerfG, Urteil vom 19. Mai 2020 – 1 BVR 2835/17, Rn. 310). Zudem sei eine Übermittlung zu Zwecken der Strafverfolgung durch das Erfordernis eines gesteigerten Gewichts der in Frage stehenden Straftaten zu begrenzen. Gerechtfertigt sei sie nach diesen Kriterien nur zur Verfolgung besonders schwerer Straftaten. Diese würden in der Regel durch - in den Urteilsgründen nicht näher spezifizierte - Straftatenkataloge näher zu konkretisieren sein (ebenda, Rn. 221).

Gemessen hieran erscheint es jedoch nicht geboten, in Anlehnung an eine ge-griffen erscheinende „vergleichbare Eingriffsintensität“ (BR-Drucksache 13/21, Seite 88) die Übermittlungsbefugnis über personenbezogene Erkenntnisse aus der strategischen Ausland-Fernmeldeaufklärung im Sinne von §§ 19 ff. BNDG nahezu ausschließlich auf den Katalog der in § 100b Absatz 2 StPO aufgezählten Straftaten zu begrenzen. Vielmehr ist - entsprechend der Einzelbegründung zu der Erweiterung der Übermittlungsbefugnis auf bestimmte, lediglich in dem Katalog des § 100a Absatz 2 Nummer 6 StPO aufgeführte Straftaten des AWG - die Übermittlung von personenbezogenen Daten an die Strafverfolgungsbehörden zulässig, wenn eine Straftat bei wertender Betrachtung gleichermaßen als besonders schwer zu qualifizieren ist. Dies ist mit den Ausführungen in den Entwurfserläuterungen der Fall, wenn das durch die in Rede stehende Strafvorschrift geschützte Rechtsgut eine besondere Bedeutung hat und ein besonderes öffentliches Interesse an einer Strafverfolgung besteht (ebenda).

Diese Voraussetzungen erfüllen bei wertender Betrachtung die in § 100a Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe n, o, q, s, u sowie nach Nummer 2 StPO genannten Straftaten: Es handelt sich um Delikte aus dem Bereich der schweren, organisierten Wirtschaftskriminalität oder um besonders gemeingefährliche Straftaten. Deren effektive strafrechtliche Verfolgung ist nicht nur bereits wegen des Gewichts der durch die einzelnen Strafnormen geschützten Rechtsgüter geboten. Sie liegt auch in einem besonderen öffentlichen Interesse. Gerade die organisierte Wirtschaftskriminalität fügt dem Wirtschaftsleben der Bundesrepublik Deutschland regelmäßig schweren Schaden zu und weist regelmäßig Auslandsbezüge auf, die mit der strategischen Ausland-Fernmeldeaufklärung erfasst und abgebildet werden können.

Es ist nicht nachvollziehbar, dass es dem BND de lege ferenda verwehrt sein soll, dort vorhandene personenbezogene Informationen über derartige Taten oder über besonders gemeingefährliche Straftaten - wie beispielsweise das Herbeiführen einer Sprengstoffexplosion, Brandstiftung mit Todesfolge oder den Missbrauch ionisierender Strahlen (also die vorsätzliche Gesundheitsschädigung eines oder einer Vielzahl von Menschen etwa mit radioaktiven Stoffen) oder einen mit einer Strafandrohung von Freiheitsstrafe von nicht unter fünf Jahren versehenen Angriff auf den Luft- und Seeverkehr - nicht unmittelbar an die Strafverfolgungsbehörden zur Einleitung eines Ermittlungsverfahrens zu übermitteln.

B

2. Der **federführende Ausschuss für Innere Angelegenheiten**

empfiehlt dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.